OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-450837/4/Wg

Datum:
Linz, 11. November 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde der A E H, vertreten durch X & Partner Rechtsanwälte, X, X, gegen den Bescheid der Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Gallneukirchen vom 10. Februar 2021, GZ: D160136/02092021, betreffend Festsetzung der Freizeitwohnungspauschale für die Jahre 2019 und 2020 (Wohnung X, X) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27. Juli 2021

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Bescheid vom 10. Februar 2021 wird behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Im Beschwerdeverfahren stellte sich heraus, dass die gegenständliche Wohnung in der Zeit von 1. August 2018 bis 30. Juni 2020 (von J C) sowie jedenfalls von 8. Oktober 2020 bis 31. Dezember 2020 (von K H) als Pendlerwohnung benutzt wurde.

2. Diese Feststellung ergibt sich aus der in der Verhandlung am 27. Juli 2021 vorgelegten Urkunde (Erklärung des J C) und seinem im Akt befindlichen Mietvertrag. Betreffend K H war die Nutzung als Pendlerwohnung ohnedies nicht strittig.

3. Rechtlich ergibt sich, dass die Wohnung in den Jahren 2019 und 2020 nach den Feststellungen (1.) überwiegend zur Berufsausübung als PendlerIn benötigt wurde. Es handelte sich daher gemäß § 54 Abs. 2 Z 3 lit. d Oö. Tourismusgesetz in den Jahren 2019 und 2020 um keine der Abgabenpflicht unterliegende Freizeitwohnung. Aus diesem Grund war spruchgemäß zu entscheiden.

4. Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, weil der Entscheidung keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist

unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl